Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/24 89/07/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1488;

Rechtssatz

§ 1488 ABGB setzt voraus, daß der Berechtigte durch drei aufeinanderfolgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat. Verbote und Drohungen des Verpflichteten genügen für den Eintritt der Verjährung nur, wenn sich der Berechtigte fügt. Die Widersetzung des verpflichteten Teiles muß fortwährend, also drei Jahre hindurch, geschehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070004.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at